

Dem Träger muss bis zum Einsetzen der obligatorischen Finanzhilfe die Freiheit zugestanden werden, entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG zusätzlich zum zulässigen Schulgeld weitere finanzielle Leistungen in unbegrenzter Höhe von den Eltern zu erheben. Die Schulverwaltung kann nicht gleichzeitig die Wartefrist praktizieren und darauf bestehen, dass der Träger die allgemeine Zugänglichkeit der Schule gewährleistet und seine Einnahmen von den Eltern auf das zulässige Schulgeld begrenzt. De facto würde damit eine Begrenzung der Gründungen auf „reiche“ Träger stattfinden und eine weitreichende Errichtungssperre eingeführt. Eine Prüfung der allgemeinen Zugänglichkeit der Schule ist erst möglich, wenn die volle obligatorische Finanzhilfe einsetzt.

4 Zusammenfassung

Die Vermehrung der bei Gründung einer Ersatzschule vom Schulträger verlangten Nachweise überschreitet in den herausgegriffenen Punkten die verfassungsrechtlichen und landesgesetzlichen Vorgaben. Dies wird an vier Beispielen – der Konzeption, der Leiterqualifikation, der Mitwirkung und der finanziellen Ausstattung – gezeigt; bei einer Überprüfung der Landesregelungen im einzelnen dürften sich noch mehr Überschreitungen ergeben. Jedenfalls ist eine gründliche Prüfung angebracht, welche Nachweise zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen und polizeilichen Anforderungen erforderlich sind. Gründer sind darauf angewiesen, dass die Genehmigung innerhalb der geplanten Zeit vorliegt; im Zweifel werden sie lieber die Zumutungen zu befriedigen suchen als sich mit Rechtsauseinandersetzungen aufzuhalten. Gleichwohl sollen die dargestellten Beispiele Gründer ermutigen, gegebenenfalls auch schon während des Genehmigungsverfahrens, dann aber auch nach Genehmigung Rechtsmittel zu gebrauchen, wenn der bürokratische Wildwuchs nicht durch Verhandlungen oder politische Intervention zurückgeschnitten werden kann.

Verf.: Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Am Schlachtensee 2, 14163 Berlin

Ingo Krampen

Welche Rechtsform passt für welche Schule? Geeignete Träger für Schulen in freier Trägerschaft

1 Vorbemerkung

In Deutschland gab es nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Schuljahr 2006/07 rund 4.700 Privatschulen, heute in den meisten Schulgesetzen der Länder zutreffender Weise *Schulen in freier Trägerschaft* genannt¹. Hinzu kommen weitere Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, z.B. Sprachschulen, Weiterbildungs-Institute oder Nachhilfeeinrichtungen. Die rund 4.700 statistisch erfassten Privatschulen unterteilen sich in 2.867 allgemein bildende und 1.844 berufs-

1 Z.B. in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

bildende Schulen. Das entspricht 7,9 Prozent aller allgemein bildenden Schulen in Deutschland bzw. 21 Prozent aller berufsbildenden Schulen. Im Schuljahr 2006/07 besuchten 656.186 Schüler (7 Prozent) eine allgemein bildende Privatschule in Deutschland, 235.707 (8,5 Prozent) eine berufsbildende Schule.²

Obwohl die Zahl der Privatschulen in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hat, liegt Deutschland damit immer noch weit hinter den meisten europäischen Nachbarländern zurück. In Dänemark z.B. besuchten nach Angaben der Europäischen Union im Schuljahr 2001/02 bereits 11,1 % der Schüler eine allgemein bildende Privatschule in freier Trägerschaft, in Frankreich 21 %, in Belgien 57 % und in den Niederlanden sogar 76,3 %. Länder, in denen fast alle Schüler (98 % und mehr) öffentliche Schulen besuchen, sind Irland, Lettland, Litauen, Slowenien, Bulgarien und Rumänien. Insgesamt besuchen von den schulpflichtigen Kindern in Europa immerhin fast 20 % eine Schule in freier Trägerschaft.³

Die Unterteilung in staatliche und private Schulen gibt es noch nicht lange. Bildung wurde in Mitteleuropa zunächst ausschließlich durch die Kirche vermittelt. Zwar entstanden im 5. Jahrhundert erste private Klosterschulen, die zunächst nur die Bildung von Klostergeistlichen zum Ziel hatten, später jedoch auch für Laien die Pforten öffneten⁴. Schon im Mittelalter war der Besuch einer privaten Klosterschule für Kinder reicher Eltern üblich. Dort erhielten sie eine konfessionelle Ausbildung, die auf eine religiöse Laufbahn vorbereitete. Auch diese Schulen waren aber in die Organisation der Kirche integriert.

Kirche versus Staat – das war lange Zeit der Kampf um die Schule. Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden größere Städte, die durch Handel und Gewerbe aufblühten. Zu dieser Zeit entwickelten sich neben den kirchlichen auch städtische Schulen. Hier wurden nunmehr weltliche Lehrkörper ausgebildet; das kirchliche Monopol fiel. Diese Schulen waren eine Art Urform der heutigen Volksschule. Ungefähr zur gleichen Zeit entstanden auch sogenannte „Winkelschulen“, private Einrichtungen, in denen häufig nur sehr gering gebildete Lehrer und Kleriker mit Erlaubnis des Stadtmagistrats den Unterricht abhielten⁵. Im Laufe der Renaissance und des Absolutismus fand eine zunehmende Verstaatlichung des Schulwesens statt. Während der Zeit der Reformation und der Religionskriege wurden die Schulen wieder stärker konfessionalisiert. Erst danach schlug die Entwicklung erneut um, und der Staat übernahm mehr und mehr die Verantwortung für das Bildungswesen. Im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 war Schule als „Veranstaltung des Staates“ noch Programm, aber im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurde dieses dann schon weitgehend Wirklichkeit.⁶ Noch jedoch hatten die Kirchen die Aufsicht über ihre Schulen, doch auch dieses Privileg fiel nach dem Kulturkampf 1870. Damit nahm die geistliche Aufsicht über das Schulwesen ein Ende, und der Staat verfügte von da an – bis heute – sowohl über eigene Schulen als auch über die Aufsicht über das gesamte Schulwesen.⁷

2 www.privatschulen.de, Wissenswertes, Wie viele Privatschulen gibt es?

3 *Feron/Krampen*, Die rechtliche und finanzielle Situation von Schulen in freier Trägerschaft in Europa, in: Hufen/Vogel, Keine Zukunftsperspektiven für Schulen in freier Trägerschaft? Berlin 2006, S. 170.

4 <http://de.wikipedia.org/wiki/Klosterschule>, 17.9.2009.

5 *Gregor Delvaux de Fenffe* in <http://www.planet-wissen.de/pw/17.9.2009>.

6 Vogel, Zur gesellschaftlichen Funktion der „Freien Schulen“ im Schulsystem des Spätkapitalismus, in: Hansmann, Pro und Contra Waldorfpädagogik, Würzburg 1987, S. 53.

7 Vogel 1987, a.a.O. S. 53.

Erst Anfang des 20. Jahrhunderts mit dem Beginn der Reformpädagogik entstanden Privatschulen, die unabhängig von Kirche und Staat waren. Sie können auch als Reaktion auf das kaiserliche deutsche Schulsystem verstanden werden.⁸

Gemessen an ihrer verhältnismäßig geringen Anzahl haben private Schulen seitdem erstaunlich viel zur Entwicklung des Bildungswesens beigetragen: So haben z.B. einige Ordensschulen schon im 17. Jahrhundert „Mädchenbildung“ eingeführt, als sonst noch niemand an so etwas dachte.⁹ So hat sich das berufsbildende Schulwesen aus den Zünften entwickelt. Und schließlich haben große Reformer wie Amos Comenius, Johann Heinrich Pestalozzi, Maria Montessori, Rudolf Steiner, Hermann Lietz, Gustav Wyneken, Kurt Hahn, Célestin Freinet oder N.F.S. Grundtvig die Pädagogik fast durchweg im Rahmen von Schulen in freier Trägerschaft beeinflusst.

Während kirchliche Schulen in die Körperschaft Kirche integriert sind, und staatliche oder kommunale Schulen in ihre jeweilige Gebietskörperschaft, benötigen Schulen in freier Trägerschaft – wie der Name ja auch besagt – einen eigenen Träger. Die seit Anfang des 20. Jahrhunderts gegründeten allgemeinbildenden Reformschulen haben traditionell jeweils einen Verein als Träger, bisweilen jedoch auch eine GmbH oder eine Genossenschaft, in Ausnahmefällen auch eine Stiftung. Die berühmtesten von ihnen, das Internat Salem¹⁰ und die Odenwaldschule¹¹, werden in Trägerschaft von Vereinen geführt. Stiftungsgetragen ist z.B. die Waldorfschule Lohe-land¹²; eine Genossenschaft als Träger hat u.a. die Waldorfschule in Karlsruhe¹³. Auch die seit den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts entstandenen Freien Alternativschulen sind Vereine und nur in Ausnahmefällen GmbHs¹⁴. Dagegen sind die privaten berufsbildenden Schulen meist in Form einer GmbH organisiert¹⁵, seltener in Form eines Vereins, und es kommt auch noch vor, dass solche Schulen von Einzelpersonen getragen werden, letzteres insbesondere, wenn nicht die Gemeinnützigkeit und der Status einer Ersatzschule angestrebt werden.¹⁶

Neu ist seit einigen Jahren, dass Schulen in Form von Franchise-Systemen mit einer AG als Muttergesellschaft gegründet werden. So ist z.B. die Phorms AG als „Konzernmutter“ eines solchen Systems als Aktiengesellschaft organisiert, die an den einzelnen im Rahmen des Systems betriebenen Schulen, die wiederum in Form von GmbHs betrieben werden, beteiligt ist¹⁷.

2 Körperschaft und Personengesellschaft

Schulen werden in der Regel von Körperschaften getragen, selten oder fast nie von Personengesellschaften. Das dürfte damit zusammenhängen, dass in vielen Bundesländern inzwischen die Gemeinnützigkeit unverzichtbare Voraussetzung für die Genehmigung einer Ersatzschule ist.¹⁸

8 www.mehlhornschen.de, 17.9.2009.

9 *Vogel* 1987, a.a.O., S. 56.

10 <http://www.salem-net.de/de/ueber-salem/internatsverein.html>.

11 <http://www.odewaldschule.de/frsets/konzept.html>.

12 <http://www.loheland.de/traeger.html>.

13 <http://www.waldorfschule-karlsruhe.de/frames/finanz.htm>

14 *Borchert*, Freie Alternativschulen in Deutschland – 45 Schulportraits, Marl 2003, S. 32 ff., *Scholz* (Hrsg.), Freie Alternativschulen: Kinder machen Schule, Wolfarthshausen 1992, S. 80 ff.

15 *Vogel*, Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft, Darmstadt und Neuwied 1984, S. 168

16 *Vogel* 1984, S. 165.

17 <http://www.phorms.de/index.php?id=71>.

18 Z.B. § 105 Abs. 5 SchulG NRW.

Denn Einzelpersonen und Personengesellschaften können nach herrschender Meinung nicht gemeinnützig sein, sondern nur Körperschaften und Stiftungen.¹⁹ Ferner haften Einzelunternehmer sowie die Gesellschafter von OHG und GbR persönlich mit ihrem gesamten Vermögen. Und schließlich sind die Strukturen von Personengesellschaften nicht auf die Trägerschaft von Unternehmungen mit einer Vielzahl von Beteiligten ausgerichtet. Körperschaften dagegen sind unabhängig vom Bestand ihrer Mitgliedschaft rechtsfähig. Rechtsfähigkeit bedeutet, selbst Träger von Rechten und von Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit einer Körperschaft stellt sie rechtlich auf eine Stufe mit einer natürlichen Person. Weil die Wandlung einer Personenvereinigung zu einer rechtsfähigen Person sich mit Hilfe einer vom Gesetz geschaffenen, also juristischen Konstruktion vollzieht, werden Körperschaften, z.B. Verein, GmbH, AG und Genossenschaft – als „juristische Person“ (im Gegensatz zum Menschen als natürlicher Person) bezeichnet. Als juristische Person ist die Körperschaft selbst Rechtssubjekt. Sie besitzt daher Grundbuchfähigkeit, kann also selbst (nicht die einzelnen Mitglieder) als Eigentümer oder beispielsweise Grundschuldgläubiger in das Grundbuch eingetragen werden. Sie ist in einem Prozess parteifähig, kann folglich klagen und verklagt werden. Sie ist vermögensfähig, kann eigenes Vermögen erwerben, Erbe oder Vermächtnisnehmer werden. Das Vermögen einer Körperschaft kann Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein. Sie kann selbst Verbindlichkeiten eingehen, das heißt Verträge schließen, aus denen Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungen entstehen, für die regelmäßig nur das Vermögen der Körperschaft (nicht der Mitglieder) haftet. Das alles schafft für die Institution, um deren Trägerschaft es geht, eine größere Sicherheit und Kontinuität, als wenn sie nur von einzelnen Personen oder Personengemeinschaften getragen würde.

Aus den vorstehenden Gründen wird die weitere Darstellung darauf fokussiert, die Körperschaften zu untersuchen, die für die Trägerschaft einer Schule in erster Linie in Betracht kommen.

3 Der eingetragene Verein (e.V.)

Im Gesetz ist nicht definiert, was unter einem Verein zu verstehen ist. Das Gesetz setzt diesen Begriff vielmehr voraus. Nach der Rechtsprechung ist ein Verein definiert als „auf gewisse Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss einer Anzahl von Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen.“²⁰ Dies ist der Fall, wenn die sich zusammenschließenden Einzelpersonen als eine Einheit auftreten wollen, die einen Gesamtnamen führt, durch einen Vorstand vertreten wird und die ihren Willen grundsätzlich durch Beschlussfassung der Angehörigen nach Stimmenmehrheit äußert. Erforderliches Merkmal des Vereines ist weiter, dass ein Wechsel im Mitgliederbestand stattfinden kann, ohne dass sich der Verein selbst verändert (§ 58 Nr. 1 BGB).²¹

Der eingetragene Verein ist der Prototyp des Trägers für gemeinnützige Einrichtungen in Deutschland. Gemeinnützige Einrichtungen oder – neudeutsch – non-profit-Unternehmen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der globalen Zivilgesellschaft. Ohne sie gäbe es nur die Dualität von Staat (verantwortlich für das Gemeinwohl) und Einzelnem (nur verantwortlich für das eigene Wohl).

¹⁹ § 51 AO in Verbindung mit § 1 KStG.

²⁰ Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, 16. Aufl., München 1997, Randziffer 1. 21 A.a.O.

In gemeinnützigen Einrichtungen in aller Welt beweisen täglich und stündlich Millionen Menschen, dass sich einzelne sehr wohl verantwortlich für die Gesellschaft fühlen und dementsprechend handeln. Sie sind – wie es im Gemeinnützigkeitsrecht treffend heißt²² – „selbstlos tätig“ und verfolgen „nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke“.

Je mehr Staaten und ihre Repräsentanten einerseits und nunmehr auch Banken und Konzerne andererseits an Glaubwürdigkeit verlieren, desto wichtiger wird die Funktion gemeinnütziger Einrichtungen und der in Ihnen tätigen Menschen. Desto wichtiger wird es auch, für gemeinnützige Einrichtungen die heute angemessenen und praktikablen Rechtsformen zu wählen. Traditionell werden gemeinnützige Einrichtungen in Deutschland seit vielen Jahrzehnten in der Form eines gemeinnützigen Vereins betrieben. Dies hat sich durchaus bewährt, zumal es kaum eine Rechtsform gibt, die so flexibel wie der Verein ist: verwendbar für Einrichtungen aller Art, vom Taubenzüchterverein über Bundesligaclubs bis zu Schulen oder Altenheimen. Grund der Beliebtheit dieser Trägerform ist ihre organisatorische Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse des Trägers und der Schule sowie die Möglichkeit der Formalisierung zur juristischen Person bei nur geringem bürokratischem Aufwand.²³

Von allen Körperschaften ist der Verein von den bestehenden gesetzlichen Vorgaben her die mit Abstand flexibelste. Nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 57, 58 BGB) muss die Satzung zwingend lediglich den Zweck des Vereins, seinen Namen und seinen Sitz enthalten sowie bestimmen, dass er in das Vereinsregister eingetragen ist oder werden soll²⁴. Ferner gehören in die Satzung Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder, darüber, ob und ggf. welche Beiträge zu leisten sind, über die Bildung des Vorstands, über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist sowie über die Form der Einberufung und über die Beurkundung der gefassten Beschlüsse. In allem anderen, insbesondere darin, welche Organe der Verein außer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung haben soll und welche Rechte und Pflichten diese Organe im einzelnen haben sollen, sind die Verfasser einer Vereinssatzung frei. Es bestehen auch keine Bedenken, Aufgaben der Mitgliederversammlung, z. B. die Bestellung des Vorstands oder Beschlüsse über Satzungsänderungen auf andere Vereinsorgane zu übertragen.²⁵

Von seiner Struktur her ist allerdings der Verein auf zwei Grundpfeiler gebaut, die heute beim Betrieb gemeinnütziger Unternehmungen ab einer bestimmten Größe nicht mehr oder nicht mehr uneingeschränkt sinnvoll sind:

- die Ehrenamtlichkeit und
- das Demokratiegebot

Die Ehrenamtlichkeit ist selbstverständlich nach wie vor eine wichtige Basis der modernen Bürgergesellschaft. Ohne den zum Teil sehr erheblichen Einsatz vieler ehrenamtlich tätiger Menschen könnten gerade auch gemeinnützige Vereine nicht überleben. Aber das betrifft die tatsächliche Tätigkeit, und gerade nicht die verantwortliche Repräsentanz von gemeinnützigen Vereinen. Denn Vereine als Träger kleinerer oder größerer gemeinnütziger Einrichtungen stehen heute – ob das gewollt ist oder nicht – im Wettbewerb mit anderen Unternehmen, und damit unter Erfolgszwang und Qualitätskontrolle. Das bringt es mit sich, dass auch gemeinnützige Vereine, jeden-

22 § 55 Abs.1 AO.

23 *Vogel*, 1984, S. 166.

24 *Sauter/Schweyer*, a.a.O., Randziffer 41.

25 *Sauter/Schweyer/Waldner*, *Der eingetragene Verein*, 17. Auflage, Randziffern 130 und 135.

falls wenn sie Schulen, Kindergärten und Heime aller Art oder andere Unternehmen betreiben, erheblichem wirtschaftlichem Druck ausgesetzt sind, und dass auch non-profit-Unternehmen in Insolvenzgefahr geraten können. Es bringt ferner mit sich, dass die in Vereinen tätigen Menschen, insbesondere Organmitglieder, für Fehlverhalten zur persönlichen Haftung herangezogen werden, auch wenn sie nur ehrenamtlich tätig sind.

Gemeinnützige Einrichtungen leben nach wie vor auch vom Einsatz vieler ehrenamtlich tätiger Menschen, wenn sie ihre erfolgreiche Arbeit fortsetzen wollen. Hier gilt es daher heute, die Trägerschaft und die Organe gemeinnütziger Einrichtungen so zu gestalten, dass die Arbeit einerseits effektiv weitergeführt werden kann und den notwendigen Leistungskontrollen stand hält, und dass andererseits die vielen ehrenamtlich Tätigen vor unvermeidbaren Haftungsrisiken geschützt werden. Dazu erfolgen weiter unten nähere Hinweise.

4 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Eine GmbH ist gemäß § 1 GmbH-Gesetz „für jeden gesetzlich zulässigen Zweck“ möglich, also natürlich auch zum Betrieb einer Schule oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung.²⁶ Grundlegend anders als beim Verein gestaltet sich bei der GmbH die Position der Gesellschafter im Hinblick auf das Gesellschaftsvermögen. Der einzelne Geschäftsanteil besitzt einen Vermögenswert und ist grundsätzlich übertragbar und vererblich. Die Übertragbarkeit kann allerdings durch den Gesellschaftsvertrag eingeschränkt werden.²⁷ Die Übertragung von Anteilen bedarf – ebenso wie der Ein- und Austritt von Gesellschaftern – der notariellen Beurkundung, was die GmbH insoweit schwerfälliger macht.

Hinsichtlich der Willensbildung in der GmbH gibt es Parallelen, aber auch Unterschiede zum Verein. Hier wie dort bestimmen die Gesellschafter über die Gesellschafterversammlung bzw. die Mitglieder über die Mitgliederversammlung die Geschicke der Körperschaft. Die Gesellschafter der GmbH können ihre Geschäftsführung ebenso jederzeit mehrheitlich ein- bzw. absetzen wie die Mitglieder des Vereins ihren Vorstand, können Handlungsvorgaben machen und Aufgabengebiete zuordnen. Aber anders als beim Verein ist bei der GmbH aufgrund der üblicherweise relativ kleinen Anzahl von Gesellschaftern (gegenüber einer regelmäßig recht großen Anzahl von Vereinsmitgliedern) eine tatsächliche Steuerung der Geschäftsführung durchaus möglich.

Auch die GmbH ist im Hinblick auf ihre rechtlichen Grundstrukturen noch recht flexibel. Insbesondere können – wie beim Verein – weitere Organe neben Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung eingesetzt werden. So ist es bei der GmbH durchaus nicht unüblich, einen Aufsichtsrat als Kontrollorgan der Geschäftsführung vorzusehen. Auch Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind unproblematisch möglich, wenn auch immer nur wirksam nach notarieller Beurkundung.²⁸

Die Kapitalausstattung der GmbH muss auch nach dem soeben verabschiedeten neuen GmbH-Gesetz 25.000 € betragen²⁹. Im Gegensatz zum Verein hat die GmbH eine gesetzlich vorgesehene Bilanzierungspflicht und muss sich – je nach Größe – durch einen Wirtschaftsprüfer, einen ver-

²⁶ *Baumbach/Hueck*, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 17. Aufl. München 2000, § 1, Randziffer 12.

²⁷ § 15 Abs. 5 GmbH-Gesetz.

²⁸ § 53 GmbH-Gesetz.

²⁹ § 5 GmbH-Gesetz.

eidigten Buchprüfer oder einen Steuerberater prüfen lassen³⁰ – was nicht unerhebliche Kosten verursachen kann.

4 Die eingetragene Genossenschaft (e.G.)

Eine Genossenschaft ist eine Vereinigung, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, nämlich die „Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs“³¹. Das lässt sie von ihrem gesetzlichen Urbild her für den Betrieb einer gemeinnützigen Einrichtung zunächst einmal nicht unbedingt geeignet erscheinen³². Sie kann aber sehr wohl gemeinnützig sein und von ihrer Satzung her einigermaßen den Bedürfnissen einer Schule angepasst werden³³. Attraktiv dürfte für Schulen in freier Trägerschaft vor allem die Möglichkeit sein, dass mittels der Genossenschaftsanteile eine Grundausstattung mit Eigenkapital schon mit der Gründung veranlagt ist.

Die Genossenschaft ist eine Art Mittelding zwischen Verein und GmbH: Wie beim Verein gibt es Mitgliedschaftsrechte, aber wie bei der GmbH gibt es Kapitalbeteiligungen. Nur sind bei der Genossenschaft nicht die Mitgliedschaften (Gesellschafterstellung) selbst übertragbar, sondern das Geschäftsguthaben, also die Genossenschaftsanteile, und zwar sowohl ganz als auch teilweise.

Die Geschäftsführung der Genossenschaft obliegt einem Vorstand, der ebenso wie der – bei der e.G gesetzlich vorgesehene³⁴ – Aufsichtsrat von der Generalversammlung gewählt wird. Letzteres kann allerdings per Satzung abgeändert werden.³⁵ Die Willensbildung erfolgt in der sogenannten Generalversammlung, die aus allen Mitgliedern besteht. Da im Regelfall – auch dies kann allerdings per Satzung variiert werden³⁶ – alle Mitglieder unabhängig von der Höhe ihrer Einlage gleiches Stimmrecht haben, ist die idealtypische Genossenschaft in besonderem Maße demokratisch, jedoch damit zugleich auch schwerer zu steuern als z.B. GmbH oder Aktiengesellschaft.

Eine Mindestkapitalausstattung wie bei der GmbH gibt es nicht. Wie beim Verein und bei der GmbH ist die Haftung auf das Vermögen der Körperschaft beschränkt. Allerdings kann fakultativ eine sogenannte Nachschusspflicht der Genossen in Höhe einer per Satzung festzulegenden Haftsumme vorgesehen werden.³⁷ Bei der Genossenschaft fallen sowohl für die Gründung als auch für den fortlaufenden Betrieb recht hohe Kosten an, insbesondere wegen der Prüfungspflicht durch einen der eigens dafür zugelassenen Prüfungsverbände.³⁸

Verein (e.V.), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und Genossenschaft (e.G.) werden in der nachfolgenden Synopse mit allen Vor- und Nachteilen gegenübergestellt:

30 §§ 316 ff. HGB in Verbindung mit § 57 f Abs. 3 GmbH-Gesetz.

31 § 1 GenG.

32 Vogel 1984, a.a.O., S. 169.

33 Vogel 1984, a.a.O., S. 170.

34 § 9 Abs. 1 GenG.

35 § 24 Abs. 2 GenG.

36 § 43 GenG mit mehreren Varianten; immer bleibt jedoch das Prinzip erhalten, dass das Stimmrecht an die Person gebunden ist, nicht an die Einlage.

37 § 22a GenG.

38 § 54 GenG.

Synopse: e. V. / GmbH / e. G.

(jede Gesellschaftsform kann als gemeinnützig anerkannt werden)

	Eingetragener Verein e. V.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	Eingetragene Genossenschaft e.G.
Zweck	„Nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet“ (§ 21 BGB) demokratische Struktur	„Für jeden gesetzlich zulässigen Zweck“ (§ 1 GmbHG)	„Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder“ (§ 1 GenG) Genossenschaftsprinzip
Mitgliedschaft / Kapital	unbegrenzte Zahl von Mitgliedern, Mitwirkung einer Vielzahl von Personen in vielen Gremien möglich Mitgliedschaft nicht übertragbar / vererblich und nicht vermögensrechtlich ausgestaltet; Bindung der Rechte an Person keine Kapitaleinlage	auf bestimmte Personen ausgerichtet, geeignet für geringe Zahl von Gesellschaftern Bindung der Gesellschafterrechte an Kapitalbeteiligung, Ges.rechte sind übertragbar, vererblich und vermögensrechtlich ausgestaltet Kapitalgesellschaft: Mindestkapital 25.000,00 €	unbegrenzte Zahl von Genossen Bindung der Genossenschaftsrechte an Person oder an Kapitalbeteiligung möglich Genossenschaftsanteile in beliebiger Höhe und Anzahl
Haftung	beschränkt auf Vereinsvermögen	beschränkt auf Gesellschaftsvermögen	beschränkt auf Genossenschaftsvermögen fakultativ: Nachschusspflicht in Höhe der Haftsumme
Handlungsorgan	Vorstand	Geschäftsführer/in	Vorstand

sonstige Organe	Mitglieder- versammlung fakultativ: weitere Organe	Gesellschafter- versammlung fakultativ: Aufsichtsrat	Generalversamm- lung oder Vertreter- versammlung und Aufsichtsrat
Mindest- erfordernisse	mindestens 7 Mitglieder	1 oder mehr Gesellschafter, Mindestkapital Bilanzierungspflicht; Prüfung durch WP, StB oder Buchprüfer je nach Größe	mindestens 7 Genossen Zwangsmitglied- schaft im Verband Prüfung durch Ver- band
Registrierung	Vereinsregister	Handelsregister Gesellschafterliste	Genossenschafts- register Mitgliederliste
Besonderheiten/ Fazit	flexible Gestaltung wenig Kontrolle von Außen wenig notarielle Tätigkeit, geringe Kosten und Aufwand für Gründung und Verwaltung Einbindung einer Vielzahl von Personen	alle wesentlichen Vorgänge (Satzungs- änderung, Kapital- Erhöhung, Gesell- schafter-Änderung) bedürfen notarieller Beurkundung relativ hohe Kosten und Aufwand für Gründung und Ver- waltung Geschäftsführer- haftung (§ 43 GmbHG)	Nachschusspflicht auf Geschäftsanteil (wenn in Satzung vorgesehen) relativ hohe Kosten und Aufwand für Gründung und Ver- waltung (insbesonde- re Prüfung durch Ver- band, Mitgliederliste) Mitwirkung vieler Personen möglich

6 Die Aktiengesellschaft (AG)

Wie bei der GmbH besitzen auch die Anteile der Gesellschafter einer AG (Aktien) Vermögenswert und können grundsätzlich übertragen werden. Im Gegensatz zur GmbH ist die Übertragung unkompliziert, sie bedarf nicht – wie bei der GmbH – der notariellen Form. Bei Namensaktien kann die Übertragung von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.³⁹

Im Vergleich zur GmbH und zur Genossenschaft ist der Einfluss der Gesellschafter (Aktionäre) auf die Geschäftsführung gering. Die Geschäfte der AG werden durch den Vorstand geführt. Dieser wird vom Aufsichtsrat bestellt und überwacht, welcher seinerseits in der Hauptversammlung durch die Aktionäre bestimmt wird.

Vorteil der AG ist die breite Kapitalstreuung, durch die eine Vielzahl von Kapitalgebern für die Finanzierung erreicht werden kann. Wie bei GmbH, e.G. und Verein sind Satzungsänderungen unproblematisch möglich. Das erforderliche Gründungskapital beträgt 50.000 €. ⁴⁰ Der Prüfungs- und sonstige Kostenaufwand ist eher noch höher als bei der Genossenschaft. Auch bei der AG ist die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. ⁴¹

7 Die rechtsfähige (selbständige) Stiftung

Die Stiftung als Rechtsform ist in jeder Hinsicht ein Sonderfall: Sie ist weder Personengesellschaft noch Körperschaft, sondern schlicht eine Vermögensmasse. ⁴² Als solche ist sie eine rechtsfähige Einrichtung, die einen vom Stifter bestimmten Zweck mit Hilfe eines dazu gewidmeten Vermögens dauernd fördern soll. Zunächst benötigt die Stiftung daher (wie auch der Verein) einen Zweck. ⁴³ Wesentliche Voraussetzung für die Errichtung einer Stiftung ist aber das Vorhandensein eines Stiftungsvermögens. Grundsätzlich muss die Zweckerfüllung mit den Erträgen des Stiftungsvermögens möglich sein. ⁴⁴

Der Stifter gibt das gestiftete Vermögen aus der Hand, er kann anschließend nicht mehr über die konkrete Verwendung der Mittel bestimmen. Einfluss kann der Stifter nur noch über seine Mitwirkung in den Stiftungsorganen nehmen. ⁴⁵

Die Stiftung benötigt eine Stiftungsorganisation, d.h. eine Satzung, in der die Organe der Stiftung (meist Vorstand und Stiftungsrat oder Kuratorium) und ihre Kompetenzen geregelt werden.

Im Gegensatz zu Vereinen und anderen Gesellschaften gibt es bei der Stiftung keine Mitglieder oder Gesellschafter, die die Stiftung tragen, sondern nur Mitglieder der das Stiftungsvermögen verwaltenden Gremien. Hinzu kommen Destinatäre, d.h. Empfänger der Stiftungsleistungen. Die Stiftung gehört damit sich selbst. Bei der Stiftung steht daher die Zweckverwirklichung durch das Vermögen im Vordergrund, bei dem Verein die Zweckverwirklichung durch eine größere Mitgliederzahl.

39 § 68 Abs. 2 AktG.

40 § 7 AktG.

41 § 1 Abs. 1 Satz 2 AktG.

42 *Seifart/von Campenhausen*, Stiftungsrechtshandbuch, 3. Aufl., München 2009, § 1, Randziffern 6 ff.

43 *Seifart/von Campenhausen*, a.a.O. Randziffer 9.

44 A.a.O. Randziffer 12.

45 A.a.O. Randziffer 8 mit weiteren Nachweisen.

Die Stiftung wird durch die staatliche Stiftungsaufsicht beim Regierungspräsidium kontrolliert.⁴⁶ Im Gegensatz zu einem Verein, bei dem die Mitglieder frei sind, über Mitgliederzahl, Satzung, Zweck und auch Auflösung des Vereines zu entscheiden, geht dies bei einer Stiftung nur unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsaufsicht sind auch jährliche Jahresrechnungen und Vermögensübersichten vorzulegen. Sie kontrolliert die Mittelverwendung und die Erfüllung des Stiftungszweckes.⁴⁷ Zusammensetzung sowie Änderungen der vertretungsberechtigten Organe sind ihr ebenso anzuzeigen wie erhebliche Vermögensänderungen und -belastungen.

8 Für welche Schule welche Rechtsform?

Der Vorteil der Rechtsform **Aktiengesellschaft** ist im Fall einer Schule in freier Trägerschaft auch zugleich ihr größter Nachteil: Die freie Verfügbarkeit über die Anteile (Aktien) bewirkt, dass die von ihr betriebene Einrichtung sich im Extremfall ständig auf neue Eigentümerinteressen einstellen muss. Jede Schule braucht aber Stabilität und Kontinuität. Außerdem steht bei den Aktionären – gerade wenn sie auch außerhalb des engeren Umkreises der Schule rekrutiert werden – die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund und muss befriedigt werden. Das aber widerspricht dem eigentlichen Bildungsanliegen einer Schule.

Die Phorms AG, der wohl zur Zeit einzige Versuch, diese „eierlegende Wollmilchsau“ der Verbindung von Schule und Rechtsform Aktiengesellschaft zu verwirklichen, versucht das in folgender Weise: Die einzelne Phorms-Schule steht in der Trägerschaft einer jeweils gemeinnützigen GmbH. Aber die Phorms AG nutzt hier eine Lücke: Sie leiht der jeweiligen Einzelschule ein Startkapital von ca. zwei bis drei Millionen Euro und kassiert hierfür Zinsen. Außerdem sind die Einzelschulen angehalten, bei der Muttergesellschaft Dienstleistungen einzukaufen. In dieser Weise bekennt sich die Phorms AG laut „Spiegel“⁴⁸ unbekümmert zum Geldverdienen, obwohl sie auf ihrer eigenen Website ausdrücklich betont, dass ihr primäres Ziel sei, eine exzellente Bildung zu ermöglichen, und dass es in erster Linie um Nachhaltigkeit gehe, nicht um Gewinnmaximierung.⁴⁹ Aber welche Motive sollen denn die Aktionäre der Phorms AG haben, wenn nicht die der Gewinnerzielung? Nachhaltigkeit der Schule kann nicht durch eine Unternehmensform wie die AG erreicht werden, deren gesamte Struktur auf wechselnde Inhaberschaft ausgerichtet ist. Kontinuität für die Einzelschule wird vielmehr erreicht durch die nachhaltige Bindung von Menschen an die Schule. Das aber leistet die AG gerade nicht.

Aktiengesellschaften dürften daher als Träger von Schulen kaum in Betracht kommen, und als „Konzernmutter“ nur im Falle solcher Franchise-Unternehmen wie der Phorms AG, deren Aktionäre mit Schule Geld verdienen wollen.

Aber auch die **Genossenschaft** dürfte als Träger für Schulen in freier Trägerschaft eher die Ausnahme bleiben: Zwar ist es für die einzelne Schule verlockend, von allen Eltern, Angehörigen etc durch die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen ein ansehnliches Eigenkapital zu bekommen. Aber dieser Vorteil ist nur kurzfristig. Dagegen ist der Nachteil der Genossenschaft, nämlich die immensen Kosten für Verwaltung und Prüfung, langfristig und wiegt daher schwer. Wer allerdings sehr große Bildungseinrichtungen betreiben möchte, dem kann die e.G. als Rechtsform

46 § 80 Abs. 1 BGB.

47 *Seifart/von Campenhausen*, a.a.O. § 21, Randziffer 5.

48 www.spiegel-online.de/Schulwissen/wissen/O, Platz da, die Privatschule kommt, von Carola Rönneberg.

49 www.phorms.de, 17.2.2009.

durchaus empfohlen werden, weil sich dann die Kosten ja relativieren. Einige mehrzügige Waldorfschulen scheinen mit der Rechtsform Genossenschaft ganz zufrieden zu sein, da sie schon seit längerer Zeit mit ihr leben.⁵⁰

Im Gegensatz zu Aktiengesellschaft, Genossenschaft und Verein ist die **GmbH** nicht auf eine Vielzahl von Mitgliedern ausgerichtet. Ihr Vorteil sind die Flexibilität und die leichte Steuerbarkeit, ihr Nachteil sind die formalen Erfordernisse wie das der notariellen Beurkundung in vielen Fällen. Sie wird daher vor allem für solche Schulen in Betracht kommen, die entweder sehr klein sind oder von einer eher geringen Anzahl von Menschen betrieben und verantwortet werden. Neben einigen kleineren allgemeinbildenden Schulen sind es vor allem berufsbildende Schulen, die als GmbH organisiert sind und damit offensichtlich ganz gut zurechtkommen. Die Grenze der Tauglichkeit der Rechtsform GmbH für Schulen liegt dort, wo die Mitwirkung und die Beteiligung einer Vielzahl von Eltern an der Schule gewünscht sind. Das kann sie nicht leisten.

Gleiches gilt für die **Stiftung**: Um eine Stiftung handlungsfähig und effektiv zu gestalten, kann in den Organen sinnvoller Weise nur eine beschränkte Zahl von Personen mitwirken. Die Stiftung kommt daher eher nicht zum Betrieb einer solchen Schule in Frage, die ausdrücklich eine Vielzahl von Personen (Elternschaft) in die Arbeit einbeziehen will. Sollen jedoch nur einige wenige Personen an der konkreten Stiftungsarbeit beteiligt sein, kann eine entsprechend strukturierte Stiftung auch eine sinnvolle Gesellschaftsform als Träger der Einrichtung sein.

In jedem Fall kann eine Stiftung sehr gut zur Beschaffung finanzieller Mittel für eine gemeinnützige Einrichtung genutzt werden. Sie kommt deshalb zusätzlich zu einem oder anstelle eines Fördervereines in Betracht.

9 Der zeitgemäß ausgestaltete Verein als Schulträger

Der gute alte **Verein** bleibt aber trotz seines nun schon beträchtlichen Alters⁵¹ nach wie vor die geeignetste aller Rechtsformen für eine Schule in freier Trägerschaft: Seine enorme Flexibilität ermöglicht es, ihn für jede Schule genau so auszugestalten, wie es für die individuelle Schule richtig ist; die Authentizität und Originalität von Schulen wird damit herausgefordert. Seine einfache Handhabbarkeit erfordert wenig Verwaltungsaufwand und geringe Kosten. Und er gewährleistet am besten die Beteiligung aller am Prozess der Willensbildung innerhalb der Schulgemeinschaft. Bleibt der oben erwähnte Nachteil, dass der Verein als Rechtsform vom Urbild der Ehrenamtlichkeit seiner Organe ausgeht, und dass das für Schulen in freier Trägerschaft heute sicher nicht mehr das richtige Bild ist. Wie also können die Vorteile des Vereins erhalten und dieser Nachteil gleichzeitig ausgeglichen werden?

Für Vereine als Träger von Schulen bietet sich insoweit an, dass die nach dem Gesetz vorgesehene Geschäftsführung – also der Vorstand – entgegen dem herkömmlichen Bild des Vereins hauptamtlich besetzt wird und dass die bisherigen ehrenamtlichen Repräsentanten eine Aufsichtsfunktion in Form eines Beirates oder Aufsichtsrates übernehmen. Damit werden Tätigkeit und Verantwortung (Haftung) wieder synchronisiert. Zurzeit haften ehrenamtliche Vorstände für die Tätigkeit von Geschäftsführer/innen oder Vorstandskolleg/innen, die sie überhaupt nicht überblicken

50 Z.B. die Schulen in Hitzacker, Ismaning, Karlsruhe, Offenburg, Überlingen.

51 Laut http://de.wikipedia.org/wiki/Verein#Geschichte_und_Entwicklung ist der älteste bekannte Klub 1413 in London für die Gemeinschaftsaufgaben „wohltätiger Zwecke“ von frommen Tempelherren ins Leben gerufen worden.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2009-3-355>

Generiert durch IP '3.144.37.85', am 02.07.2024, 10:41:23.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

können. Bei hauptamtlicher Besetzung des Vorstands haften diejenigen, die die tatsächliche Arbeit machen und daher auch verantworten können und müssen, und die Ehrenamtler haften – was für sie fachlich und zeitlich möglich ist – für eine verantwortungsvolle Aufsicht.

Die Einsetzung eines zusätzlichen Vereinsorgans Beirat oder Aufsichtsrat hat auch einen weiteren Vorteil, nämlich den des zeitgemäßen Umgangs mit dem Demokratiegebot, das der Rechtsform des Vereins immanent ist: Nicht alle gemeinnützigen Unternehmen können sich so weitgehend demokratischer Kontrolle und Diskussion der gesamten Mitgliedschaft unterwerfen, wie es das herkömmliche Bild des Vereins vorgibt, ohne dadurch „am Markt“ schwerfällig und unbeweglich zu werden. Deswegen bietet es sich an, dass zusätzliche Organe zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand (Geschäftsführung) satzungsmäßig verankert werden, durch die die Entscheidungsmacht der Mitgliederversammlung, die oft zufälligen Mehrheiten und/oder Stimmungen unterworfen sein kann, gefiltert wird und nicht unmittelbar auf die Geschäftsführung durchschlagen kann. Wie die Satzung eines – im Sinne der modernen Bürgergesellschaft von Eltern und Lehrkräften gebildeten – Schulträgervereins heute aussehen könnte, wird durch die nachfolgend abgedruckte „Mustersatzung“ veranschaulicht. Aber dabei sei folgendes beachtet:

Diese „Mustersatzung“ enthält neben den bereits erwähnten gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteilen nur solche, die für das Funktionieren eines Vereins unbedingt erforderlich sind. Selbstverständlich ist es sinnvoll und erforderlich, die Satzung im Einzelfall entsprechend den konkreten Gegebenheiten zu ergänzen, insbesondere im Hinblick auf die Aufgabenstellung und ggf. weitere Organe. Auch hinsichtlich der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern können ergänzende Bestimmungen sinnvoll sein, insbesondere, wenn die Mitgliedschaft an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden soll. Sämtliche genannten Zahlen und Zahlenverhältnisse sind nur Beispiele. Sämtliche Namen – mit Ausnahme der traditionellen vereinsrechtlichen Namen Vorstand und Mitgliederversammlung – können verändert werden: Z. B. sind die Begriffe Beirat, Aufsichtsrat, Kuratorium etc. durchaus austauschbar.

In der Mustersatzung wird die hauptamtliche Geschäftsführungstätigkeit als Normalfall unterstellt. Die bisherige ehrenamtliche Tätigkeit von Vorständen wird übernommen vom Organ Aufsichtsrat – in Konsequenz dessen, dass auch bisher die Tätigkeit ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder wenig mehr als beratende und kontrollierende Funktion hatte.

Voraussetzung dafür, dass Vorstandsmitglieder hauptamtlich tätig sein dürfen, ist im Rahmen eines gemeinnützigen Vereins, dass die Satzung eine hauptamtliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern vorsieht⁵² und die Vergütung angemessen ist. Sonst könnte der Verlust der Gemeinnützigkeit drohen.

Ein Kuriosum sei noch am Rande erwähnt: Es gibt dann und wann Vereinsregister, die sich weigern, Vereine einzutragen, wenn diese Schulen oder andere gemeinnützige Vereine als Zweckbetriebe betreiben. Das wird damit begründet, dass Vereinen die Entziehung der Rechtsfähigkeit durch Streichung aus dem Vereinsregister droht, wenn ihr wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb die Grenzen des Nebenzweckprivilegs überschreitet.⁵³ Damit betreiben diese Registergerichte jedoch eine Begriffsverwirrung: eine Schule zu betreiben, ist gerade kein wirtschaftlicher Geschäfts-

52 Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 08. August 2001, BFH/NV 2001 S. 1536.

53 So auch die einhellige Meinung in Rechtsprechung und Literatur, vgl. z.B. *Sauter/Schweyer* 16. Aufl. Randziffern 42 ff. mit weiteren Nachweisen; *Stöber*, Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Aufl., Köln 2004, Randziffer 48 ff. mit weiteren Nachweisen.

betrieb, sondern ein Zweckbetrieb, der unmittelbar mit der gemeinnützigen Aufgabe des Vereins korrespondiert und deswegen die Eintragungsfähigkeit eines Vereins nicht tangiert. Denn generell gilt: Ein gemeinnütziger Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Deswegen kann die Eintragung eines Vereins auch nicht wegen des einem solchen Zweck dienenden Geschäftsbetriebes abgelehnt werden.⁵⁴ Und Schulvereine, deren Zwecke die Erteilung von Unterricht und Erziehungsaufgaben sind, werden dementsprechend als – eintragungsfähige – Idealvereine gemäß § 21 BGB betrachtet, auch wenn sie Schulgelder erheben, Lehrkräfte bezahlen etc.⁵⁵ Von solchen Einwänden der Vereinsregister sollte sich kein Schulgründer beeindrucken lassen.

Die thematische Fragestellung dieser Untersuchung kann zusammenfassend so beantwortet werden: Von allen Rechtsformen, die zum Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft zur Verfügung stehen, ist der Verein – insbesondere in der Variante mit hauptamtlichem Vorstand plus ehrenamtlichem Kontrollorgan – diejenige Rechtsform, die für die Trägerschaft einer allgemeinbildenden Schule in der heutigen Bürgergesellschaft am besten passt, weil mit dem Verein sowohl alle Beteiligten am Unternehmen Schule sinnvoll in die Trägerstruktur einbezogen werden können als auch zugleich die heute unbedingt notwendige Professionalität der Verantwortlichen gewährleistet werden kann. Daneben können – je nach Art und Größe der Schule – auch die Genossenschaft oder die GmbH als Träger in Betracht kommen. Generell gilt: Alle Schulgründer und Schulbetreiber sollten sich erst einmal klarmachen, was sie erreichen wollen, und danach dann die Rechtsform auswählen.⁵⁶ Leider läuft es oft umgekehrt, und das führt dann nicht selten zu sozialen Problemen innerhalb und außerhalb der Schulgemeinschaft.

Satzung: Gemeinnützige Modellschule Bochum e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Gemeinnützige Modellschule Bochum e. V.

Er hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

In Erfüllung dieser Aufgabe wird der Verein insbesondere die Gemeinnützige Modellschule Bochum betreiben.

⁵⁴ Stöber, a.a.O., Randziffer 56.

⁵⁵ Stöber, a.a.O., Randziffer 59 (19) mit weiteren Nachweisen.

⁵⁶ Brüll/Krampen, Merkmale der Selbstverwaltung im Bildungsbereich, in: Fuchs/Krampen, Selbstverwaltung macht Schule, Fallstudien zur Freiheit im Bildungswesen, Frankfurt 1992, S. 162.

Der Verein kann Weiterbildung in Form von Kursen, Seminaren, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen anbieten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins unterstützen will.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung, die jederzeit möglich ist, sowie durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Aufsichtsrat und
- der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet, soweit sie nicht einen anderen Versammlungsleiter wählt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 6**Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern, die vom *Trägerkreis* auf jeweils 5 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtsperiode kann der Aufsichtsrat für den Rest der Amtsperiode ein anderes Mitglied kooptieren.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und insgesamt oder durch einzelne Mitglieder sämtliche Unterlagen des Vereins einsehen.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein, leitet sie und kann in dringlichen Fällen vorläufige Entscheidungen allein treffen. Solche Entscheidungen bedürfen der unverzüglichen Genehmigung durch den Aufsichtsrat

Aufsichtsratssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt, darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit.

Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen den Vorstand zur Teilnahme ohne Stimmrecht je nach Bedarf oder regelmäßig hinzuziehen.

Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; außerdem haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.

Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 7**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat auf jeweils 3 Jahre bestellt werden. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestellt der Aufsichtsrat – soweit erforderlich – für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Mitglieder sind hauptamtlich tätig und haben Anspruch auf ein den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechendes angemessenes Gehalt oder Honorar.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen alleine gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig. Im Streitfalle entscheidet der Aufsichtsrat.

Im Innenverhältnis hat der Vorstand die vom Aufsichtsrat bestimmten Leitlinien und Beschlüsse zu beachten.

Im Übrigen kann sich der Vorstand bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 8

Beitrag

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen Mitgliedsbeitrag beschließen.

§ 10

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder über den Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an ... oder an eine andere Gemeinnützige Einrichtung, jeweils mit der Auflage, es den Zwecken des Vereins entsprechend zu verwenden. Vor einer Entscheidung über die Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 11

Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister und bis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt alle zur Eintragung des Vereins und zur Erreichung der Gemeinnützigkeit notwendigen formalen Änderungen dieser Satzung in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Verf.: Rechtsanwalt, Notar und Mediator Ingo Krampen, Barkhoff & Partner GbR, Husemannplatz 3/4, 44787 Bochum, E-Mail: krampen@barkhoff-partner.de